Teil B:

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

- Industriepark A 31 Legden Ahaus

- erster Planabschnitt -

bearbeitet für: **Zweckverband Industriepark A 31**
Legden Ahaus
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

18. August 2014

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Lage des Untersuchungsgebiets 4

3 Fachinformationen 5

3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 5
3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 3908 (Ahaus) 6

4 Faunistische Erfassungen 2012 und 2013 8

4.1 Brut- und Rastvogelkartierung 8
4.1.1 Methodik 8
4.1.2 Ergebnisse 8
4.2 Fledermauskartierung 10
4.2.1 Methodik 10
4.2.2 Ergebnisse 11

5 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 15

5.1 Vögel 15
5.1.1 Offenlandarten 15
5.1.2 Arten der halboffenen Feldflur 15
5.1.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 16
5.1.4 Gebäudebewohner 16
5.1.5 Sporadische Nahrungsgäste 17
5.1.6 „Allerweltsarten“ 17
5.2 Fledermäuse 18
5.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 18
5.2.2 Gebäude bewohnende Arten 18

6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 19

6.1 Vögel 19
6.1.1 Bauzeitenregelungen 19
6.1.2 Sonstige Regelungen (vorgezogener Ausgleich) 20
6.2 Fledermäuse 22

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung 25

7.1 Artenschutzrechtliche Protokolle 25

8 Literatur 26

9 Artenschutzrechtliche Protokolle 28

9.1 Feldsperling 28
9.2 Nachtigall 29
9.3 Rauchschwalbe 30
9.4 Steinkauz 32
9.5 Zwergfledermaus 33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes zwischen der A 31 im Westen und der B 474 im Norden 5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 5
Tab. 2: Messtischblatt 3908 (Ahaus) - planungsrelevante Arten 6
Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2012 / 2013 8
Tab. 4: Liste der 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten 9
Tab. 5: Liste der 2012 / 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten 11
Tab. 6: Ergebnisse der Horchboxenaufzeichnungen 2012 / 2013 12

Anlage

Karte 1: Faunistische Erhebungen 2012 / 2013 ..... (1:2.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriepark A 31 Legden Ahaus“. Das Plangebiet stellt den ersten Planabschnitt einer industriellen Nutzung des Verbandsgebietes dar und umfasst ca. 10,9 ha.

Das 28,7 ha große Gesamtgebiet erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden. Ziel der Aufstellung des B-Plans ist die bedarfsorientierte, abschnittsweise Vermarktung der Verbandsgebietsflächen.

Grundsätzlich können durch das Aufstellen des B-Plans und die darauf folgende industrielle Nutzung planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Gemeinschaftsrechtlich geschützte sowie streng geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für das vorliegende Bauvorhaben wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten erstellt. Hierzu gehören auch Ergebnisse faunistischer Untersuchungen aus dem Jahre 2006, die die Artgruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse umfassten (ECHOLOT GBR 2006 und ÖKON GMBH 2006). Darüber hinaus wurden ergänzend weitere Brutvogel- und Fledermauskartierungen in 2012 und 2013 durchgeführt.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Westen des Gemeindegebietes von Legden, östlich der BAB 31 und südlich der Auffahrt Nr. 32 Legden/Ahaus. Das ca. 10,9 ha große Gebiet befindet sich zurzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Es umfasst zwei Hofstellen und zwei Kötterhäuser im östlichen Plange-

biet. Eine der Hofstellen im Süden des Plangebietes wurde bereits abgerissen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde auch die nähere Umgebung des Plangebietes mit erfasst.

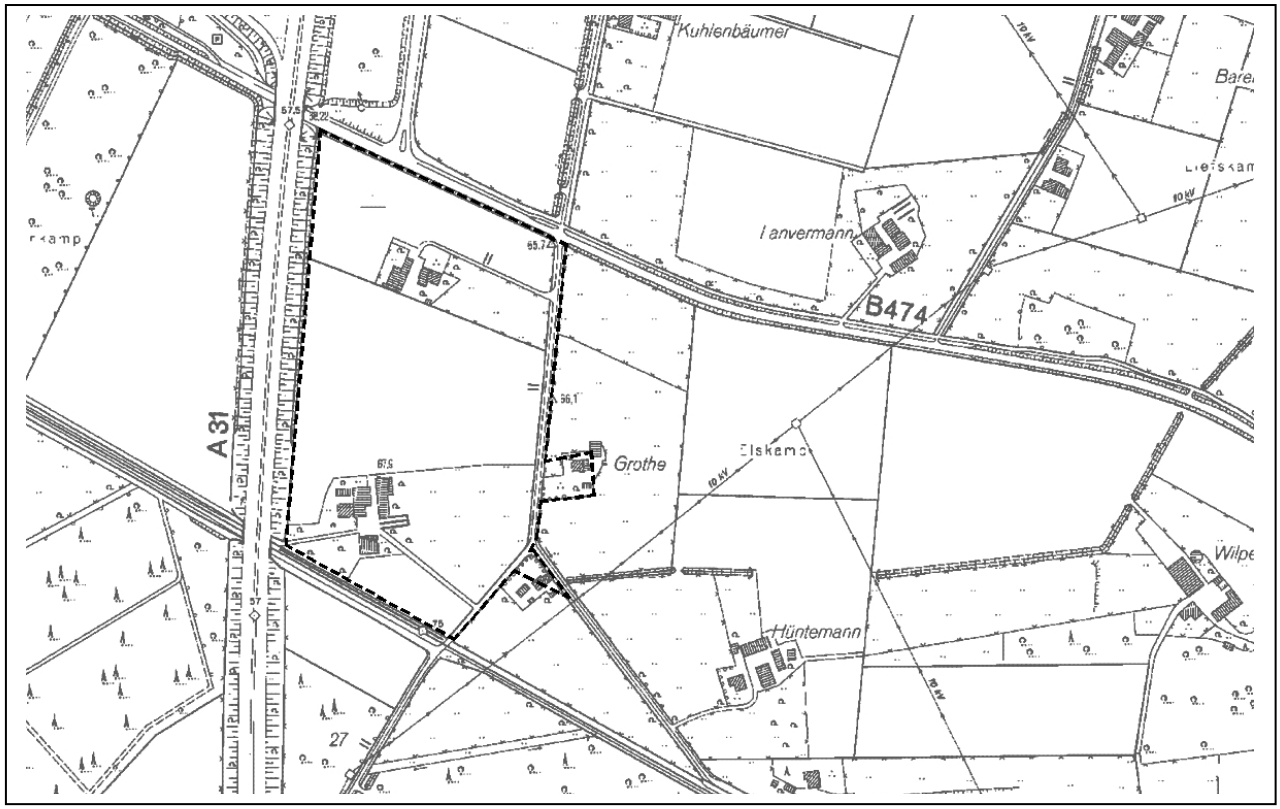


Abb. 1: Lage des Plangebietes zwischen der A 31 im Westen und der B 474 im Norden

(DGK 5, z.Verf. gest. Gemeinde Legden(2005), unmaßstäblich; gestrichelte Linie = Plangebiet)

3 Fachinformationen

3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind sowohl geschützte (GB-Kennung) als auch schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV 2014b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3908-0120, inklusive GB-3908-214 (Bruch- und Sumpfwälder)	Feuchtwald an der B 474 nahe der Abfahrt Ahaus/Legden	*380 m westlich*	keine
BK-3908-0117	Laubwaldbestände in Ober-	*Teilfläche ca. 780 m*	keine

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
	ortwick am Nordrand der Bröcke	*westlich , Teilfläche ca. 870 m westlich*	
BK-3908-0125	Dinkel zwischen Haus Egelborg und Düstermühle	*880 m östlich*	keine

Dem Bauvorhaben am nächsten liegen die Biotope „Feuchtwald an der B 474 nahe der Abfahrt Ahaus/Legden“ und „Laubwaldbestände in Oberortwick am Nordrand der Bröcke“.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 1.000 m) sind somit geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV 2014b), jedoch liegen für die Biotopkatasterflächen keine faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV vor.

3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 3908 (Ahaus)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Fledermäuse, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Fledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Fledermäuse, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2014a). Das Messtischblatt 3908 (Ahaus) befindet sich in der atlantischen Region. Im Messtischblatt sind insgesamt 44 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Untersuchungsgebiet auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tabelle 1.

Tab. 2: Messtischblatt 3908 (Ahaus) - planungsrelevante Arten

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Säugetiere			
1.	**Braunes Langohr**	**Art vorhanden**	**G**	
2.	**Breitflügelfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**	
3.	**Fransenfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
4.	**Wasserfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**	
5.	**Zwergfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**	
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	**Baumpieper**	**sicher brütend**		
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	**Feldlerche**	**sicher brütend**		
5.	**Feldsperling**	**sicher brütend**		
6.	**Gartenrotschwanz**	**sicher brütend**	**U↓**	
7.	**Graureiher**	**sicher brütend**	**G**	
8.	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
9.	Habicht	sicher brütend	G	
10.	Heidelerche	sicher brütend	U	
11.	**Kiebitz**	**sicher brütend**	**G**	
12.	Kleinspecht	sicher brütend	G	
13.	Kuckuck	sicher brütend		
14.	**Mäusebussard**	**sicher brütend**	**G**	
15.	**Mehlschwalbe**	**sicher brütend**	**G↓**	
16.	Mittelspecht	sicher brütend	G	
17.	**Nachtigall**	**sicher brütend**	**G**	
18.	Pirol	sicher brütend	U↓	
19.	**Rauchschwalbe**	**sicher brütend**	**G↓**	
20.	**Rebhuhn**	**sicher brütend**	**U**	
21.	**Rohrweihe**	**sicher brütend**	**U**	
22.	**Rotmilan**	**sicher brütend**	**S**	
23.	Schleiereule	sicher brütend	G	
24.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
25.	Sperber	sicher brütend	G	
26.	**Steinkauz**	**sicher brütend**	**G**	
27.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
28.	**Turmfalke**	**sicher brütend**	**G**	
29.	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
30.	**Wachtel**	**sicher brütend**	**U**	
31.	Waldkauz	sicher brütend	G	
32.	Waldlaubsänger	sicher brütend		
33.	Waldohreule	sicher brütend	G	
34.	Waldschnepfe	sicher brütend		
35.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
36.	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
37.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
	Amphibien			
1.	Kammmolch	Art vorhanden	G	
2.	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	

Quelle: LANUV 2014a (verändert)
potenziell betroffene planungsrelevante Arten sind fett markiert
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Für verschiedene planungsrelevante Arten gibt es noch Kenntnislücken zu deren Verbreitung. Hierzu gehören z.B. Fledermausarten wie Großer Abendsegler oder Mückenfledermaus, sowie

Reptilien wie die Zauneidechse. Auch im Untersuchungsgebiet können die genannten Arten vorkommen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden auch diese Arten bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.

4 Faunistische Erfassungen 2012 und 2013

In 2012 und 2013 wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Borken avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit sowie Fledermauskartierungen durchgeführt. An insgesamt 11 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten erfasst (siehe Tab. 3). Die Kartierungen finden ergänzend zu den bereits in 2006 durchgeführten Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien statt (ÖKON GMBH 2006).

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2012 / 2013

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
23.07.2012		x	1. Fledermauskartierung (abends und morgens)
29.08.2012		x	2. Fledermauskartierung (abends)
07.03.2013	x		1. Brutvogelkartierung (abends)
26.03.2013	x		2. Brutvogelkartierung
03.04.2013	x		3. Brutvogelkartierung
25.04.2013	x		4. Brutvogelkartierung
30.04.2013	x		5. Brutvogelkartierung
24.05.2013		x	3. Fledermauskartierung (morgens)
27.05.2013	x		6. Brutvogelkartierung (abends)
06.06.2013		x	4. Fledermauskartierung (abends und morgens)
11.07.2013		x	5. Fledermauskartierung (morgens)

4.1 Brut- und Rastvogelkartierung

4.1.1 Methodik

Die Nutzung des Gebietes durch planungsrelevante Vogelarten wurde in der Brutsaison 2013 überprüft. Es wurden alle vorkommenden Vögel des Untersuchungsgebietes erfasst. Revieranzeigende Verhaltensweisen und Requisiten wurden genau dokumentiert und Revierzentren kartografisch dargestellt.

Die Brutvogelkartierung im Gebiet des Eingriffsbereiches umfasste 6 Begehungen in der Zeit von Anfang März 2013 bis Ende Mai 2013 (siehe Tab. 3). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach standardisierten Methoden (SÜDBECK et al. 2005), i.d.R. in den Morgenstunden (6.00-9.00 h) zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Zwei der 6 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Nachtigall) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 07.03.2013 und 27.05.2013 statt. Hierbei kamen zur Erfassung verschiedener Arten (z.B. Steinkauz, Rebhuhn) Klangattrappen zum Einsatz.

Die kartographische Verortung der Ergebnisse beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten. Alle Revier anzeigenden Merkmale dieser Vögel wurden mit genauer Ortsangabe protokolliert. Trotz intensiver Erfassung sind Nachweisdefizite grundsätzlich nicht auszuschließen.

4.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 4 und Karte 1 zu entnehmen. Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 28

Vogelarten, darunter 5 planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 14 Arten konnten sicher als Brutvogel des Plangebietes oder direkt angrenzender Bereiche angesprochen werden. Bei weiteren 4 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 10 Arten sind aufgrund ihres sporadischen Auftretens oder ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Ergänzt wird die Vogelartenliste von 2013 um ein Steinkauz - Brutpaar, dessen Präsenz aus früheren Kartierungen (ÖKON GMBH 2006) und aus Mitteilungen Dritter bekannt ist.

Tab. 4: Liste der 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	B	mind. ein Revier im Süden des Plangebietes
2.	Bachstelze	*Motacilla alba*	V	NG	Nahrungsgast auf Ackerflächen des Plangebietes
3.	Blaumeise	*Parus caerulus*	*	B	Brutvogel in Gehölzen der Kötterhäuser südöstlich des Plangebietes
4.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	B	Brutvogel im Süden des Plangebietes
5.	Dohle	*Corvus monedula*	*	BV/NG	Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet, Brutverdacht an umliegenden Gebäuden
6.	Fasan	*Phasianus colchicus*	*	BV	Brutverdacht auf dem Gelände der ehemaligen Hofstelle im Süden des Plangebietes
7.	**Feldsperling**	***Passer montanus***	**3**	**B**	**Kleine Brutkolonie im Bereich des Kötterhauses südöstlich des Plangebietes**
8.	Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	B	mind. ein Revier im Bereich der Autobahnböschung
9.	Graugans	*Anser anser*	*	DZ	nur überfliegend
10.	**Graureiher**	***Ardea cinerea***	*****	**DZ**	**nur überfliegend**
11.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	B	ein Revier an der verlassenen Hofstelle Hemker im Norden des Plangebietes
12.	Haussperling	*Passer domesticus*	V	B	mehrere Brutpaare an den Hofstellen und Kötterhäusern in der Umgebung des Plangebietes
13.	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	B	Brutvogel im Süden des Plangebietes
14.	Hohltaube	*Columba oenas*	*	NG	Auf dem Durchzug wenige Individuen als Nahrungsgast auf Ackerflächen des Plangebietes
15.	**Kiebitz**	***Vanellus vanellus***	**3S**	**NG**	**Einmalige Beobachtung von 9 rastenden Kiebitzen auf Ackerflächen des Plangebietes. Rastplätze aber vorwiegend weiter östlich. Brutvorkommen von mind. 2 Brutpaaren ebenfalls etwa 500 m östlich des Plangebietes**
16.	Kohlmeise	*Parus major*	*	B	Brutvogel in Gehölzen im Südosten des Plangebietes und im Umfeld der angrenzenden Gebäude
17.	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	*****	**NG**	**Sporadischer Nahrungsgast an der Autobahnböschung und in Eichen der Hofstelle Grote ansitzend**
18.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	B	Brutvogel in Gehölzen im Süden des Plangebietes
19.	**Nachtigall**	***Luscinia megarhynchos***	**3**	**B**	**Ein Revier in Gebüsch / Hochstaudenflur im Süden des Plangebietes**
20.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	NG	Regelmäßiger Nahrungsgast auf Ackerflächen des Plangebietes, Brut-

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
					plätze wahrscheinlich in Wäldern südlich der Bahnlinie
21.	**Rauchschwalbe**	***Hirundo rustica***	**3S**	**B**	**4 Brutpaare an der Hofstelle Hemker im Norden des Plangebietes, Kötterhäuser östlich des Plangebietes weisen keine Schwalbennester auf.**
22.	Ringeltaube	*Columba palumba*	*	BV/NG	Regelmäßiger Nahrungsgast auf Ackerflächen des Plangebietes, Brutverdacht in umliegenden Gehölzen
23.	Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	B	Ein Revier im Bereich der Autobahnböschung südwestlich des Plangebietes
24.	Star	*Sturnus vulgaris*	V	BV/NG	Regelmäßiger Nahrungsgast auf Grünlandflächen östlich des Plangebietes, Brutverdacht für die Eichen der Hofstelle Hemker
	(Steinkauz)	***(Athene noctua)***	**3S**	**(B)**	**Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht nachgewiesen. Revier ist aber aus früheren Kartierungen und aktuellen Mitteilungen Dritter bekannt.**
25.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	NG	Selten beobachteter Nahrungsgast
26.	Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	NG	Selten beobachteter Nahrungsgast
27.	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	DZ	Im März Trupp von 15-20 Individuen auf Grünlandflächen östlich des Plangebietes rastend
28.	Zilpzalp	*Phylloscopos collybita*	*	B	Brutvogel in Gehölzen im Süden des Plangebietes

planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

4.2 Fledermauskartierung

4.2.1 Methodik

Zur Untersuchung der Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten wurden, ergänzend zu den Untersuchungen des Jahres 2006, insgesamt 5 Detektorbegehungen in 2012 und 2013, durchgeführt (siehe Tab. 3). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils ca. 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es, neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Zeitlich abgedeckt wurden die Wochenstubenzeit und die Schwärmzeit, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt.

Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden zur späteren Auswertung am PC aufgezeichnet.

Darüber hinaus wurden bei drei Terminen Horchboxen, bestückt mit dem Detektor Laar TDM 7 D II, eingesetzt, die die Fledermausaktivität stationär erfassen. Die Horchboxen wurden jeweils vor Sonnenuntergang ausgebracht und verblieben an einem Termin (29.08.2012) bis zum Ende der Detektorbegehung (erste Nachthälfte), bei den weiteren Terminen bis zum nächsten Morgen im Gelände. Der in den Horchboxen genutzte Breitbanddetektor registriert Signale ab einer Frequenz von 15 bis 120 khz, die dann an ein Aufnahmegerät im Standby-Modus weitergeleitet und aufgezeichnet werden. Durch den Breitbandfilter werden die Rufe sämtlicher Fledermausarten (inklusive tiefer Sozialrufe) erfasst. Eine Auswertung beschränkt sich allerdings überwiegend

auf Gattungsebene. Die Daten der Horchboxenerfassung können zur Interpretation und ansatzweisen Quantifizierung der Flugaktivitäten im Beobachtungszeitraum genutzt werden und können Auskunft über zeitweilig hohe Rufaufkommen geben, die z.B. auf Einflüge oder Schwärmbewegungen hinweisen. Da die Boxen nach dem Aufbau während der Standzeit nicht mehr überprüft werden, können technische Teil- oder Komplettausfälle auftreten, die erst bei der späteren Auswertung bemerkt werden. Ebenso können Störgeräusche wie Regen-, Motorengeräusche oder unmittelbar an der Horchbox rufende Heuschrecken die Aufnahmen stören, indem sie Fledermausrufe überdecken. Die Aufnahmen wurden mit dem Audiobearbeitungsprogramm Audacity 2.0.0 ausgewertet.

4.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie z.B. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. Unter „Balz“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 5: Liste der 2012 / 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten							Gesamt
			23.7.12		29.8.12	24.5.13	6.6.13		11.7.13	
			ab	mo	ab	mo	ab	mo	mo	
Breitflügelfledermaus	***Eptesicus serotinus***	**2**								**3**
Durchflug					1		2			
Großer Abendsegler	***Nyctalus noctula***	**R**								
Jagd							1			**4**
Überflug				1	2					
Langohrfledermaus (Braunes / Graues)	***Plecotus auritus / austriacus***	**G/1**								**1**
Durchflug					1					**1**
Wasserfledermaus	***Myotis daubentoni***	**G**								**3**
Durchflug					3					
Rauhautfledermaus	***Pipistrellus nathusii***	**R**								**1**
Durchflug					1					
Zwergfledermaus	***Pipistrellus pipistrellus***	*								**27**
Durchflug				2	3		3	1		
Jagd			3		4		3		3	
Balz					3					
Jagd / Balz							1			
Schwärmen - Einflug									1	
Anzahl Arten: mind. 6	**Gesamtkontakte:**		**3**	**3**	**18**	**0**	**10**	**1**	**4**	**39**

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

ab: abends; mo: morgens.
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)
Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Die Horchboxenauswertungen sind in Tab. 6 dargestellt. Hier sind die Anzahl der Rufereignisse der einzelnen Arten / Gattungen pro Horchboxenstandort für die jeweiligen Termine gelistet. Die Horchboxen wurden in 2012 und 2013 an der Hofstelle Hemker aufgestellt sowie an der südlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnunterführung (lichte Bahnunterführung unter der A31).

Tab. 6: Ergebnisse der Horchboxenaufzeichnungen 2012 / 2013

Art(gruppe) / Verortung	23.07.2012	29.08.2012	06.06.2013	Summe
A – Bahnunterführung A31				
Pipistrellus spec.	113 (+Soz.)	93 (+Soz.)	23	**229**
Nyctalus spec.	1			**1**
Myotis spec.		1		**1**
B – Hof Hemker, nördl. vor Stall				
Pipistrellus spec.	22			**22**
Nyctalus spec.	4			**4**
Eptesicus serotinus	2			**2**
Chiroptera spec.	1			**1**
C – Hof Hemker, unter Eiche, westl.				
Pipistrellus spec.	41 (+Soz.)			**41**
Nyctalus spec.	6			**6**
D - Hof Hemker, unter Eiche, östl.				
Pipistrellus spec.			30	**30**
Nyctalus spec.			8	**8**
Myotis spec.			1	**1**
Summe				**346**

Soz.: zahlreiche Soziallaute
grau hinterlegt: Standorte bei denen an den jeweiligen Terminen Horchboxen eingesetzt wurden

Im Rahmen der Kartierungen 2012 und 2013 wurden mindestens sechs Arten nachgewiesen. Bei den Kartierungen in 2006 wurden im Plangebiet ebenfalls Breitflügel- und Zwergfledermaus festgestellt. Darüber hinaus wurden im Plangebiet Kleinabendsegler und Fransenfledermaus nachgewiesen (ECHOLOT GBR 2006). Neu nachgewiesen innerhalb des Plangebietes wurden die Rauhautfledermaus, die Wasserfledermaus und die Langohr-Art. Somit sind mindestens acht Arten für das Plangebiet anzunehmen. Das Bearbeitungsgebiet ist als mäßig artenreich bis artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine geringe bis mittlere Aktivität.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt neben eigenen Beobachtungen den Artsteckbriefen des LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste).

4.2.2.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung an den Hofstellen jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört. Während der letzten Kartierung am 11.07.2013 wurde an der Ostseite des Wohnhauses, Beikelort 97, ein morgendlicher Einflug einer

einzelnen Zwergfledermaus festgestellt. Vermutlich handelt es sich dabei um ein einzelnes Männchen, das entweder regelmäßig dieses Gebäude oder wechselnde Gebäudequartiere im nahen Umfeld aufsucht. Weitere Ein- oder Ausflüge konnten nicht beobachtet werden.

Besonders am Bahnübergang wurden zahlreiche Balzrufe der Zwergfledermaus per Detektor verhört und auf den Horchboxen (A) aufgenommen. Hierbei handelte es sich vermutlich um ein männliches Tier, das weibliche Zwergfledermäuse anzulocken versuchte. Die Balzrufe wurden, wie bei der Art üblich, im Flug ausgestoßen. Ein unmittelbarer Hinweis, wo sich mögliche Paarungsquartiere befinden, lässt sich hieraus nicht ableiten. Am Bahnübergang wurden neben Jagdaktivitäten und Balzrufen am östlichen Durchgang auch direkte Durchflüge von Zwergfledermäusen beobachtet. Die Bahnunterführung wird aktiv zur Querung der Autobahn genutzt.

4.2.2.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als weitere typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde mit wenigen Kontakten im Gebiet durchfliegend festgestellt. Besondere Hinweise auf Quartiere, auffällige Flugstraßen oder ähnliche bedeutende Funktionen ergaben sich nicht.

4.2.2.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde insgesamt viermal im Untersuchungsgebiet per Detektor verhört. Bei einem Kontakt waren auch „feeding buzzes“ hörbar, also Jagdaktivitäten vorhanden. Auf den Horchboxen wurden einige Rufe aufgezeichnet, die vermutlich dem Großen Abendsegler, ggf. aber auch dem Kleinabendsegler zuzuordnen sind (*Nyctalus* spec.).

Auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Die Kötterhäuser, Beikelort 97 und 105, wurden allerdings während der Schwärmphase im Juli / August 2012 nicht explizit untersucht.

4.2.2.4 Braunes oder Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)

Die Rufe der Langohrarten haben sehr große Überschneidungsbereiche, so dass sie bislang im Gelände per Detektor nicht sicher differenziert werden können und daher beide potenziell möglichen Arten betrachtet werden.

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen in denen sich die Wochenstubenkolonien befinden. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagd-

gebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden.

Der einzelne Kontakt im August 2012 wurde westlich der Hofstelle Hemker, nah der vorhandenen Streuobstwiese verhört. Die Langohrfledermäuse gehören zu den leise rufenden Arten, da sie sich auf das Jagen in dichtem Blattwerk und Unterholz spezialisiert haben. In strukturarmen Bereichen wie den großen Ackerflächen des Plangebietes rufen die Tiere in der Regel lauter, so dass bei einer regelmäßigen Präsenz von Langohren im Gebiet vermutlich eine höhere Anzahl von Rufen verhört worden wäre. Es wird angenommen, dass es sich bei dem Kontakt um einen Zufallsfund handelt. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Jagdlebensraum oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte lässt sich nicht erkennen.

4.2.2.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde insgesamt dreimal durchfliegend verhört. Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im direkten Umfeld aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner Tiere in überplanten Hofbäumen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

4.2.2.6 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde einmalig im südöstlichen Plangebiet verhört. Potenziell können auch einige Aufzeichnungen der Horchboxen zur Rauhautfledermaus gehören (*Pipistrellus* spec.). Hinweise auf Quartiere oder sonstige bedeutende Lebensraumfunktionen sind nicht abzuleiten.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

5.1 Vögel

5.1.1 Offenlandarten

Der größte Teil des Plangebietes wird von Ackerflächen eingenommen. Vorwiegend können daher Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden keine Brutvorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Arten Feldlerche und Wachtel wurden weder zur Zugzeit noch innerhalb der Brutsaison im Gebiet festgestellt. Für das Vorkommen von Rebhühnern liegen Hinweise aus dem Jahr 2006 (ÖKON GMBH 2006) vor. Nach Aussage eines Jagdpächters kommen in dem Bereich keine Rebhühner mehr vor. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte trotz Einsatz von Klangattrappen kein Nachweis von Rebhühnern im Gebiet und dessen Umgebung erbracht werden.

Die ausgedehnten Ackerflächen östlich des Plangebietes dienten zur Zugzeit als Rastplatz für **Kiebitze** und wurden von mindestens zwei Paaren als Brutrevier benutzt. Das Plangebiet selbst und dessen nähere Umgebung wurden kaum genutzt. Im Zuge des relativ kalten März 2013 kam es zu größeren Rastansammlungen von Kiebitzen im gesamten Münsterland. Aufgrund der gefrorenen Ackerböden konnten vermehrt Kiebitze bei der Nahrungssuche auf Grünlandflächen beobachtet werden. So wurden auf einer Grünlandfläche östlich des Plangebietes mehrfach Kiebitze erfasst. Ein kleiner Trupp von 9 Kiebitzen wurde auch kurzzeitig auf Flächen des Plangebietes beobachtet. Eine längere Nutzung des Plangebietes als Rastfläche wurde aber nicht festgestellt.

Da das Plangebiet weder in der Untersuchung von 2006 noch in der aktuellen Vogeluntersuchung als Brutplatz oder Rastgebiet von Kiebitzen und den weiteren genannten Offenlandarten benutzt wurde, sind artenschutzrechtliche Konflikte mit dieser Artgruppe nicht erkennbar. Da die Fläche des Plangebietes aufgrund ihrer Größe grundsätzlich geeignet ist, als Brutrevier für Offenlandarten zu dienen, ist es vorsorglich notwendig, großflächige Bauarbeiten, Baufeldräumung, etc. außerhalb der Brutzeit dieser Arten zu beginnen. Eine Zerstörung von Gelegen von möglicherweise im Jahr der Bauarbeiten auf dem Feld brütenden Vogelarten wird so vermieden.

5.1.2 Arten der halboffenen Feldflur

Die Gehölzbestände im Umfeld der Hofstellen, im Süden des Plangebietes und entlang der Autobahnböschung bieten einigen Vogelarten der halboffenen Feldflur einen Lebensraum und geeignete Brutplätze. Typische Bewohner strukturreicher Ackerränder sind die im Gebiet festgestellten Bachstelzen, Goldammern, Stare und Feldsperlinge.

Mit dem **Feldsperling** ist auch eine Art, die auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet eingestuft ist, betroffen. Diese planungsrelevante Art brütet in einer kleinen Brutkolonie von etwa 10 Individuen im Bereich des Kötterhauses im Südosten des Plangebietes. Die Hecken des Kötterhauses, Brombeergebüsche am Bahndamm und Gehölze der beseitigten Hofstelle im Süden des Plangebietes werden als Versteck benutzt. Die Brachflächen im Süden des Plangebietes und die Grünlandfläche südöstlich des Plangebietes sind Nahrungshabitate.

Bei der Umsetzung der Planung ist die Kolonie von einer Beschneidung des Lebensraumes betroffen. Aufgrund des für Singvögel relativ hohen Aktionsradius von mehreren hundert Metern (MKUNLV 2013) und geeigneten Strukturen entlang des Bahndammes und angrenzendem Grünland bedeutet dies keinen Revierverlust für diese Art. Sollte das Grundstück des Kötterhauses zu einem späteren Zeitpunkt angetastet werden, ist es zur Vermeidung der Tötung aber notwendig, die Beseitigung von Gebäudeteilen und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Art stattfinden zu lassen. Im Fall einer Umgestaltung des besiedelten Grundstückes sind zur Stüt-

zung der lokalen Population vorgezogen potenzielle Brutplätze in einem geeigneten Lebensraum mit ausreichenden Nahrungsflächen an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen (vgl. Kap. 6).

5.1.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Neben weit verbreiteten Gehölzbewohnern wie Meisen, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube wurde im Rahmen der Vogeluntersuchung auch das Revier einer **Nachtigall** festgestellt.

Die ausufernden Gebüsche mit vorgelagerten Hochstaudenbeständen im Süden des Plangebietes bieten ein geeignetes Revier für das Brutpaar. Das Revierzentrum befindet sich im äußersten Süden des Plangebietes in den Gebüschen nahe der Bahnlinie. Ebenso stellen aber auch die Hochstaudenbestände südlich des dort verlaufenden Weges ein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.

Wenn die aktuell etwa 9.000 m² großen Brachflächen mit Gehölzen, die den Lebensraum der Nachtigallen darstellen, auf eine einzelne Hecke am Südrand des Gebietes reduziert werden, ist mit einem vollständigen Revierverlust für die Nachtigall zu rechnen. In dem Fall muss ein Ersatzlebensraum mit Gebüschen und Sukzessionsflächen in geeigneter Lage auf einer Fläche von mindestens 2.000 m² im Bereich von stehenden Gewässern vorgezogen neu entwickelt werden.

5.1.4 Gebäudebewohner

Auf der zum Untersuchungszeitraum unbewohnten Hofstelle Hemker im Norden des Plangebietes wurden im Rahmen der Biotopkartierung in 2012 und der im Jahr 2013 durchgeführten Untersuchung insgesamt 4 Brutpaare **Rauchschwalben** festgestellt. Die Schwalben haben ihre Nester im Innern von Wirtschaftsgebäuden. Im Rahmen der Planung werden Fortpflanzungsstätten beseitigt und das bislang geeignete Nahrungshabitat entwertet.

Da ein Erhalt der vorhandenen Rauchschwalbenpopulation innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, ist es für den Erhaltungszustand der Art notwendig, vorgezogen an anderer Stelle einen funktionalen Ausgleich zu schaffen. Eine Neuansiedlung von Rauchschwalben ist aufgrund des geringen Nahrungsangebotes in der weidetierarmen Agrarlandschaft schwierig. Es ist daher notwendig Ersatzbrutplätze im Bereich bestehender Schwalbenvorkommen an Hofstellen mit Rinderhaltung anzubringen. Für jedes betroffene Brutpaar Rauchschwalben sind an einer nahegelegenen Hofstelle mit Rinderhaltung und bestehender Schwalbenpopulation mindestens drei Kunstnester in geeigneter Position (an dunklen Stellen innerhalb des Gebäudes, ca. 10 cm unterhalb der Decke) anzubringen.

Zum Schutz der Gelege und der noch nicht flüggen Jungvögel darf der Abriss der Gebäude der Hofstelle zudem nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit (15.4. bis 15.7.) von Rauchschwalben stattfinden. Da Zweitbruten auch nach diesem Zeitraum nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist die Hofstelle bei einem Abriss im Sommer vorher auf möglicherweise noch besetzte Nester zu kontrollieren und die Arbeiten ggf. bis zu einem Ausfliegen der Jungen auszusetzen.

An einem Kötterhaus südöstlich des Plangebietes befindet sich ein langjährig genutztes **Steinkauz**-Revier. Bei den Untersuchungen zur Flächennutzungsplanänderung (ÖKON GMBH 2006) wurde schon ein besetztes Revier festgestellt. Anwohner berichteten auch im Frühjahr 2013, dass ein Steinkauz hier ein Revier hat. Trotz mehrerer Nachtbegehungen und dem Einsatz von Klangattrappen wurden im Rahmen der Begehungen keine Sichtungen oder Lautäußerungen von Steinkäuzen im Gebiet festgestellt.

Da im Vergleich zum Zustand im Jahr 2006 aber keine substanziellen Änderungen des Brutreviers stattgefunden haben, muss davon ausgegangen werden, dass das Steinkauz-Revier zurzeit besetzt ist oder dass es zwischenzeitlich unbesetzt ist und jederzeit von Steinkäuzen wieder besiedelt werden kann.

Die Umsetzung der Planung bedeutet zunächst einen Verlust an Nahrungs- und Aktionsraum für die Steinkäuze. Baubedingt wird es zu Störungen durch Lärm und Bewegungen von Mensch und

Maschinen kommen. Da sich Nahrungsflächen und Ansitzwarten vorwiegend in östlicher Richtung befinden, bedeutet die Umsetzung des ersten Planungsschrittes nicht zwangsläufig den Verlust von essenziellen Revierteilen. Von einer Revieraufgabe durch Lärm und Erschütterungen aus dem benachbarten Plangebiet ist für diese oft im Nahbereich von Menschen siedelnde Art nicht in jedem Fall auszugehen.

Da sich das Plangebiet aber über das vom Steinkauz genutzte Gebäude erstreckt, ist ein Erhalt des Hauses und der Nebengebäude langfristig nicht gesichert. Ebenso ist bei einer Erweiterung des Industrieparks in östlicher Richtung von einem vollständigen Revierverlust für die ansässigen Steinkäuze auszugehen. Das vorhandene Steinkauz-Revier ist daher vollständig auszugleichen.

Als Ausweichmöglichkeit und zur Stützung der lokalen Population ist vorgezogen ein geeignetes Steinkauz-Revier zu schaffen. Eine Fläche von mindestens 5.000 m² in geeigneter Lage ist als optimales Bruthabitat für Steinkäuze herzurichten. Dazu gehört eine grundsätzlich als Steinkauzlebensraum geeignete Umgebung von mindestens 10 ha Größe (Wiesen, Weiden, Hofstellen, wenig Wald). Die Kernfläche ist idealerweise durch die Vergrößerung und Optimierung von vorhandenen Streuobstwiesen herzurichten. Andernfalls ist die Anlage neuer kurzrasiger, extensiv genutzter Flächen und die Pflanzung von Obstbäumen notwendig. Es ist darauf zu achten, dass der beplante Bereich nicht schon von Steinkäuzen bewohnt ist und einen genügend großen Abstand zu Störquellen (Industrie, Schnellstraßen, etc.) und zu geschlossenem Wald hat. Zusätzlich ist auf der Fläche ein Haufen aus Holzstämmen oder großen Steinen, der geeignet ist, Steinkäuzen als Versteck zu dienen, aufzuschichten. Die Fläche muss regelmäßig gepflegt werden, so dass zu allen Jahreszeiten Bereiche mit kurzem Rasen als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Durch die Installation von mindestens 3 Nisthilfen (Steinkauzröhren) an geeigneten Stellen, werden geeignete Brutmöglichkeiten für den Steinkauz zur Verfügung gestellt (vgl. Kap. 6).

Wenn das vom Steinkauz bewohnte Gebäude (Beikelort 105) abgerissen werden soll, ist der Abriss nur unter speziellen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz der Gelege und nicht flugfähiger Jungvögel muss ein möglicher Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April-15. Juli) stattfinden. Vor dem Gebäudeabriss ist darauf zu achten, dass der Dachbereich am Abend vor dem Abriss geöffnet wurde, um die Steinkäuze zu vertreiben oder wenigstens eine ungefährliche Flucht vor den Abrissarbeiten zu ermöglichen.

5.1.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln des Gebietes sind im Plangebiet auch sporadische Nahrungsgäste präsent. Im Winter und zu Zugzeiten nutzen Ringel- und Hohltauben sowie Krähen und Dohlen die Äcker des Plangebietes als Nahrungsfläche. In den Gehölzen finden im Winter umherziehende Meisen und weitere Singvögel Schutz und Nahrung. In der Brutsaison wurde mehrfach ein jagender Mäusebussard auf der Ackerfläche oder ansitzend in benachbarten Gehölzen beobachtet. Auch weitere sporadische Nahrungsgäste wie Graureiher und Rotmilan sind nicht auszuschließen.

Angesichts des großen Angebotes vergleichbarer Flächen (Acker mit benachbarten Gehölzen) ist eine Einschränkung der Jagdfunktion für diese Arten nicht zu erwarten. Aufgrund der hohen Mobilität können diese Arten auf andere Flächen ausweichen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Arten sind nicht zu erwarten.

5.1.6 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere europäische Vogelarten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Die am Südrand des Plangebietes vorhandene Hecke fungiert als Leitlinie besonders für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Da die Hecke unmittelbar zur Bahnunterführung leitet, wirkt sie kollisionsmindernd für in diesem Bereich die Autobahn kreuzende (unterfliegende) Fledermäuse. Eine Beseitigung der Hecke führt zu einem Verlust dieser Leitstruktur und kann zu einer deutlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos beitragen.

Zur Vermeidung von Kollisionen ist die entlang der Bahnlinie bestehende Hecke am Südrand des Plangebietes in einer Breite von mindestens 5 m zu erhalten. Teile der Heckenstrukturen stocken nördlich eines überplanten landwirtschaftlichen Weges. Diese Teile sind voraussichtlich nicht zu erhalten.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Leitlinie ist die Hecke unmittelbar entlang der Bahnlinie zu verlängern; d.h. bestehende Lücken sind zu bepflanzen und die Hecke ist auf die gesamte Südseite der Plangrenze auszudehnen. Die Ertüchtigung der Hecke ist frühzeitig durchzuführen, so dass die Funktionsfähigkeit vor der Bebauung der Flächen und vor Rodung der nördlichen Heckenteile sicher gestellt ist.

Darüber hinaus ist die Heckenstruktur als Dunkelraum zu sichern. Beleuchtete Flächen werden von einigen Fledermausarten bewusst gemieden, wodurch die Funktionsfähigkeit der Leitlinie bei zu hohen Lichtimmissionen nicht gewährleistet ist. Die Aufstellung von Strahlern oder Laternen unmittelbar an der Hecke ist zu vermeiden. Bei Ausrichtung der Leuchtkörper ist die Hecke auszusparen.

Durch die Beseitigung von Teilen der Heckenstrukturen gehen aufgrund des geringen Alters der Gehölze keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren.

Die Eichen und weiteren Laubbäume mit starkem Baumholz im Bereich der überplanten bzw. vom Abriss betroffenen Höfe können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse fungieren. Bei den spätsommerlichen Untersuchungen in 2012 wurden an der Hofstelle Hemker keine schwärmenden Tiere im Bereich der Bäume festgestellt. Auch in 2013 wurden keine Hinweise auf Baumquartiere im Bereich der überplanten Höfe gefunden. Für die Hofstelle Hemker, Beikelort 108, kann eine aktuelle Nutzung sowohl als Sommer- und Winterquartier sicher ausgeschlossen werden. Die Fällung der Bäume kann außerhalb der Vegetationsperiode ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die nachträglich hinzugekommenen Höfe, Beikelort 97 und 105, wurden keine speziellen Untersuchungen zur spätsommerlichen Schwärmzeit durchgeführt. Aufgrund des Alters der Hofbäume und dem Vorhandensein höhlenartiger Strukturen kann eine Nutzung als Paarungs- und/oder Winterquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern ein Erhalt der Bäume nicht möglich oder gewollt ist, muss die Fällung der Bäume unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. So kann eine Tötung von Tieren in Übergangs- und/oder Winterquartieren vermieden werden. Die Fällung wird außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt, zwischen Anfang November und Ende Februar.

5.2.2 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Die alten Hofstellen bieten zahlreiche potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Während der letzten Kartierung am 11.07.2013 wurde an der Ostseite des Wohnhauses, Beikelort 97, ein morgendlicher Einflug einer einzelnen Zwergfledermaus festgestellt. Vermutlich handelt es sich dabei um ein einzelnes Männchen, das entweder regelmäßig dieses Gebäude oder wechselnde Gebäudequartiere im nahen Umfeld aufsucht. Für den Verlust des aktuell genutzten Gebäudequartieres sowie weiterer potenzieller Ausweichquartiere im B-Plangebiet sind 5 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen an nah gelegenen Gebäuden zu schaffen. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätte ausgeglichen werden. Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder ggf. winterschlafender Tiere muss der Abriss der Gebäude unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

An den weiteren 2 Hofstellen wurden keine Einflüge festgestellt. Sofern der Abriss der Gebäude zeitnah erfolgt, sind keine weiteren Sicherungsmaßnahmen nötig. Sofern sich der Abriss nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre realisieren lässt, sind weitere Vorsichtsmaßnahmen, mindestens in Form von einer ökologischen Baubegleitung des Gebäudeabrisses, erforderlich.

6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

6.1 Vögel

6.1.1 Bauzeitenregelungen

- **Bauzeitenregelung I (Steinkauz, Feldsperling – Kötterhaus südöstlich):** Bei baulichen Umgestaltungen des südöstlich liegenden Kötterhauses und der zugehörigen Schuppen / Nebengebäude müssen die Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Steinkäuzen (1. April-15. Juli) stattfinden. Am Vorabend und vor Beginn der Abrissarbeiten sind Gebäudeteile zu öffnen und gezielte Störungen vorzunehmen um den Käuzen eine Flucht zu ermöglichen. Die ebenfalls an dem Gebäude brütenden Feldsperlinge werden auch durch die Maßnahme geschützt.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  10. (3) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Steinkäuzen zu beschädigen oder zu zerstören, sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Steinkäuzen und Feldsperlingen (1. April bis 15. Juli) zulässig. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind die Gebäude auf eine Nutzung durch Steinkäuze zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- **Bauzeitenregelung II (Rauchschwalben – ehemalige Hofstelle Hemker):** Der geplante Abriss der inzwischen unbewohnten Hofstelle Hemker sowie der zugehörigen Schuppen und Nebengebäude muss außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit von Rauchschwalben (15. April-15. Juli) stattfinden. Der Abriss muss also von Spätsommer bis zum Frühling erfolgen. Bei einem Abriss im Sommer sind die Gebäude zur Vermeidung der Gefährdung von Zweitbruten und Nachgelegen vorher auf möglicherweise noch besetzte Nester zu kontrollieren und die Arbeiten ggf. bis zu einem Ausfliegen der Jungen auszusetzen.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  11. (1) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rauchschwalben zu beschädigen oder zu zerstören,

sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Rauchschwalben (15. April bis 15. Juli) zulässig. Vor Beginn der Abbrucharbeiten, die in der Zeit vom 15. Juli bis 31. August durchgeführt werden sollen, sind vorhandene Nester auf eine Nutzung durch Rauchschwalben (Zweitbrut, Nachgelege) zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- **Bauzeitenregelung III (Freiflächen):** Da die Ackerflächen des Gebietes sich aufgrund ihrer Größe grundsätzlich als Brutplatz für Offenlandarten eignen oder sich in der Zwischenzeit zu geeigneteren Lebensräumen entwickeln können, muss der Beginn großflächiger Bauarbeiten (Flächenräumung, Baufeldvorbereitung, etc.) zum Schutz etwaiger Gelege außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten (15. März – 15. Juni) liegen.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  9. (1) Das Freilegen der Flächen ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Offenlandarten (15. März bis 15. Juni) zulässig.

- **Bauzeitenregelung IV (Gehölzbeseitigungen):** Zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln und zum Schutz der im südlichen Plangebiet lebenden Nachtigallen sind alle Gehölzbeseitigungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 39 (5) 1. BNatSchG) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

  Die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan lauten:

  9. (2) Das Beseitigen von Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

  10. (4) Das Fällen von Bäumen ist ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28. Februar zulässig.

6.1.2 Sonstige Regelungen (vorgezogener Ausgleich)

Die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013).

- **Ausgleich I (Steinkauz):** Da eine substanziellen Umgestaltung des südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Kötterhauses nicht auszuschließen ist, ist für die Beseitigung eines Steinkauz-Revieres, zeitlich vorgezogen, an anderer Stelle ein adäquates Ersatzhabitat einzurichten. Für den Verlust der Fortpflanzungsstätte sind mindestens drei Steinkauzröhren in einem geeigneten, unbesetzten Revier zu installieren. Ein geeignetes Revier kann durch die Erweiterung / Optimierung einer bestehenden Obstwiese geschaffen werden, wobei mindestens 5.000 m² für den Steinkauz optimiert werden müssen. Insbesondere brachgefallene, ungepflegte Obstwiesen können durch eine Wiederaufnahme der Beweidung oder eine regelmäßige Pflegemahd optimiert werden.

  Sollte kein geeignetes unbesetztes Revier gefunden werden, muss ein neues Steinkauz-Revier angelegt werden. Steinkäuze meiden Wald und Waldränder. Daher muss die betreffende Fläche mindestens 200 m entfernt von Waldflächen liegen und neben Obstbäumen, Zaunpfählen als Sitzwarten, Stein- oder Holzhaufen auch ein Vegetationsmosaik aus niedrigen und hochwüchsigen Grünlandbereichen besitzen. Eine Beweidung ist einer Pflegemahd vorzuziehen. Die Größe der herzurichtenden Fläche muss mindestens 0,5 Hektar betragen, wobei im Umfeld (Agrarlandschaft, nicht Wald!) zudem mindestens 10 ha geeignetes Nahrungshabitat (Feldflur mit Grünland, Säumen, Hecken, etc.) vorhanden sein müssen.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

10. (1) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Steinkäuzen zu beschädigen oder zu zerstören, sind erst zulässig, wenn ein funktionaler Ausgleich in Form von mindestens 3 Steinkauzröhren in einem neu hergestellten Steinkauzlebensraum von mindestens 5.000m² Größe mit mindestens 10 ha geeignetem Umfeld geschaffen worden ist. Die Bedingung ist erfüllt, wenn die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen ist.

- **Ausgleich II (Rauchschwalben – ehemalige Hofstelle Hemker):** Für die Beseitigung von Lebensraum und Fortpflanzungsstätten von 4 Rauchschwalbenbrutpaaren sind vorgezogen pro Rauchschwalbenpaar mindestens 3, also insgesamt mindestens 12 künstliche Nisthilfen an geeigneter Stelle zu installieren. Geeignete Plätze für Nisthilfen sind Innenräume von Kuhställen, Scheunen, etc. möglichst im Bereich vorhandener Kolonien. Die Nisthilfen sind knapp unter der Decke der Gebäude an möglichst dunklen Stellen fachkundig anzubringen. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen zur Flächenextensivierung (Brachen, Ackerrandstreifen, Blänken, unbefestigte Wege, Pfützen) geeignet, die Art und ihre Nahrungsgrundlagen zu fördern.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  11. (2) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rauchschwalben zu beschädigen oder zu zerstören, sind erst zulässig, wenn ein funktionaler Ausgleich in Form von mindestens 12 künstlichen Nisthilfen an anderer, geeigneter Stelle geschaffen worden ist. Die Bedingung ist erfüllt, wenn die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen ist.

- **Ausgleich III (Feldsperlinge – Kötterhaus südöstlich):** Im Falle einer möglichen substanziellen Umgestaltung des südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Kötterhauses ist für den Verlust an Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitat von Feldsperlingen ein Ersatz in Form von Nisthilfen in der Nähe von extensiv genutzten (Nahrungs-)Flächen einzurichten. Möglichst in der Nähe von Grünland, Hecken und Gebüschen, auch in der Nähe von Hofstellen, sind Nistmöglichkeiten für Feldsperlinge zu installieren. Die Nistkästen (Fluglochdurchmesser 32 mm) können in Gruppen oder einzeln mit freiem Anflugsbereich mindestens 2,5 m hoch an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet installiert werden. Da etwa 5 Brutpaare Feldsperlinge betroffen sind und nicht sichergestellt werden kann, dass jeder Kasten von der Art angenommen/gefunden wird oder andere Arten die Kästen besetzen können, ist die Anzahl mit insgesamt 15 Nisthilfen anzusetzen.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  10. (2) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Feldsperlingen zu beschädigen oder zu zerstören, sind erst zulässig, wenn ein funktionaler Ausgleich in Form von mindestens 15 Nisthilfen an anderer, geeigneter Stelle geschaffen worden ist. Die Bedingung ist erfüllt, wenn die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen ist.

- **Ausgleich IV (Nachtigall):** Da der Erhalt des Nachtigallen-Habitates vor Ort aufgrund der geringen verbleibenden Nahrungsflächen nicht zu erwarten ist, muss ein adäquater Lebensraum an anderer Stelle neu hergestellt werden. In geeigneter Umgebung, möglichst in der Nähe kleiner Stillgewässer sind Pflanzungen von Gebüschen und die Einrichtung von Brachflächen im Umfang von mindestens 2.000 m² vorzusehen.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  12. (1) Das Freilegen der Flächen oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Nachtigallen zu beschädigen oder zu zerstören, sind erst zulässig, wenn als funktionaler Ausgleich eine Fläche von mindestens 2000 m² mit Gebüschen und Brachflächen an anderer, geeigneter Stelle geschaffen worden ist. Die Bedingung ist erfüllt, wenn die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen ist.

6.2 Fledermäuse

- **Erhalt / Ergänzung von Hecken als Leitstrukturen:** Die Heckenstrukturen entlang der südlichen Plangebietsgrenze, nördlich der Bahnlinie, sind in einer Breite von mindestens 5 m zu erhalten bzw. neu zu pflanzen. Die Anpflanzung soll die gesamte Länge der südlichen B-Plangrenze umfassen. Die Pflanzung hat vorgezogen, so früh als möglich, zu erfolgen, vor Rodung von nördlich gelegenen Heckenteilen und Bebauung.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  12. (2) Das Beseitigen von Gehölzen oder andere Maßnahmen, die geeignet sind die strukturelle Orientierung von Fledermäusen zu beeinträchtigen, sind erst zulässig, wenn als funktionaler Ausgleich die mit ... gekennzeichnete Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB vollflächig bepflanzt ist. Die Bedingung ist erfüllt, wenn die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen ist.

- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume:** Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Die südlich im Plangebiet vorhandenen sowie zu ertüchtigenden Heckenstrukturen dienen der Kollisionsminderung. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an der Hecke sowie eine direkte Beleuchtung der Hecke ist zu vermeiden.

Beleuchtung eines Industrie- oder Gewerbegebiets

Künstliche Lichtquellen in der Landschaft stellen ein erhebliches naturschutzfachliches Problem dar, da Licht im erheblichen Maß zur Dezimierung von Tierpopulationen und zum Artenschwund beiträgt. Hiervon sind insbesondere nachtaktive Insekten, aber auch Vögel und Fledermäuse betroffen.
Gewerbegebiete sind in der Regel mit umfangreichen Beleuchtungsanlagen (Reklametafeln, Flutlicht) ausgestattet. Durch ihre Lage in Stadtaußenbezirken, also im Übergang zur freien Landschaft, locken diese Leuchtquellen nachtaktive Insekten aus benachbarten Lebensräumen. Hierdurch können angrenzende Biotope quasi "leergefangen" werden. Einige Fledermausarten nutzen die Lichtkegel bzw. die großen Insektenansammlungen an diesen zur Jagd. Andere Arten allerdings meiden beleuchtete Gebiete bis hin zur Aufgabe angestammter Flugkorridore (HELD et al. 2013).
Die Beleuchtung in Außenbezirken sollte daher unter umweltverträglichen Aspekten ausgewählt und installiert werden. Dabei spielen sowohl der Lampentyp als auch die Konstruktion eine Rolle. Nach Untersuchungen von EISENBEIS (2000) ist als der umweltverträglichste Typ die monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampe (NA 35 W), da dieser Lampentyp mit seinem gelben Lichtspektrum die geringste Attraktivität für nachtaktive Insekten besitzt. Als Insekten stärker anziehend wirken Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV-E 70 W/E), die aber nach LAI (2012) für den Tierschutz als ausreichend angesehen werden. Maßgeblich ist hier das für das menschliche Auge angenehmere breitere Farbspektrum.
Grundsätzlich sollten Lampen so konstruiert sein, dass sie nur nach unten Licht ausstrahlen; sie sollten möglichst mit einem asymmetrischen Reflektor ausgestattet und außerdem mit einer planen Platte abgedeckt sein (sog. Leuchtenkoffer). Der Beleuchtungskörper sollte weitgehend geschlossen sein und - falls notwendig - feine Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen aufweisen, damit Insekten nicht eindringen können. Die Leuchten sollen waagerecht und so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung herabzusetzen. Zur Beleuchtung von Lager- und Abstellplätzen sind sogenannte Planflächenstrahler geeignet (NABU 1991).
Durch beleuchtete Gebäudewände und Reklametafeln werden ebenfalls massenhaft Insekten angelockt, die an den Lampen verbrennen bzw. sich durch den Aufprall verletzen (an Wänden bis zu 100.000 Insekten pro Nacht, NABU 1991). Das Anstrahlen von Wänden sollte daher unterbleiben. Auf den Einsatz von Leuchtreklamen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

12. (3) Für die Außenbeleuchtung sind zu verwenden:

1. Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum (z. B. Niederdruck-Natriumdampflampen) und

2. Leuchtenköpfe, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt.

- **Ausgleich V (Fledermausersatzquartiere):** Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fledermausquartieren sind mindestens 5 für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es kann sich dabei um einfache Flachkästen, Ganzjahreskästen, Einbausteine mit Einflugschlitzen o.ä. handeln. Sie werden mindestens im Abstand von 5 Jahren kontrolliert, gereinigt und instand gehalten.

  Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

  13. (3) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermäusen zu beschädigen oder zu zerstören, sind erst zulässig, wenn für den Verlust eines Fledermausquartiers mindestens 5 geeignete Ersatzquartiere an anderer, geeigneter Stelle geschaffen worden sind. Die Bedingung ist erfüllt, wenn die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen ist.

- **Ökologische Begleitung von Baumfällungen (Beikelort 97 und 105) zwischen Anfang November und Ende Februar:** Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle der Baumbestände auf mittlerweile entstandene Baumhöhlen, Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

  Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine bedeutende Funktion als Fledermausquartier im Jahresverlauf (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

  Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine bedeutende Funktion als Fledermausquartier im Jahresverlauf (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) **nicht** sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren herab lassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz wie eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

  Die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan lauten:

  10. (5) Vor dem Fällen der Bäume sind vorhandene Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

  13. (1) Das Fällen von Bäumen ist ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28. Februar zulässig.

  13. (2) Vor dem Fällen der Bäume sind vorhandene Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ (Beikelort 97, ggf. zusätzlich Hofstelle Hemker und südöstliches Kötterhaus):** Zur Vermeidung der Tötung von übertagenden

Fledermäusen ist der Gebäudeabriss mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Aktuell wurden Einflüge nur am Kötterhaus Beikelort 97 festgestellt. Sofern sich der Abriss nicht bis einschließlich 2018 (innerhalb von 5 Jahren nach Datenerfassung) realisieren lässt, sind weitere Vorsichtsmaßnahmen auch für die anderen Gebäudekomplexe, mindestens in Form von einer ökologischen Baubegleitung des Gebäudeabrisses, erforderlich.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum November bis Ende Februar.

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude von einem Fledermausexperten auf einfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Einflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen (i.w. Hauptgebäude) zu wiederholen.

Die Einflugkontrolle ist bei kaltem und nassem Wetter keine geeignete Methode. In diesen Fällen muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden.

Kann ein Einflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden einfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei der morgendlichen Einflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

Außerhalb der Aktivitätszeit der Arten, ist für die ökologische Baubegleitung ein höherer Aufwand zu erwarten. Zur Kontrolle von Einflugsöffnungen ist z.B. ein Hubfix bereit zu stellen und einzelne Arbeitsschritte (Abnehmen von Fassadenbrettern, Dachpfannen o.ä.) müssen händisch durchgeführt werden.

Die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

13. (4) Das Abbrechen von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von gebäudebewohnenenden Fledermäusen zu beschädigen oder zu zerstören, sind erst zulässig, wenn die betreffenden Gebäude zuvor auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert worden sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege artspezifischer Maßnahmen sind dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) zu entnehmen (siehe: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads).

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes "Industriepark A 31 Legden-Ahaus" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG nur bei der Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zugunsten von **Rauchschwalbe, Steinkauz, Feldsperling, Nachtigall** und **Fledermäusen** - und der Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen sowie ökologischer Baubegleitungen auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird. Durch allgemeine Bauzeitenregelungen, wie der Gehölzfällung im Winter, sowie der speziellen Regelungen zum Schutz der planungsrelevanten Arten, werden auch diese Arten geschützt.

7.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Arten Feldsperling, Nachtigall, Rauchschwalbe und Steinkauz und Zwergfledermaus werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

8 Literatur

BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 01.03.2010).

ECHOLOT GBR (2006): Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes an der A31/B474, Gemeinde Legden. Faunistische Untersuchung von Fledermäusen. Münster.

EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen. Eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Argarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft. 75. Jg. Heft 4.

HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.

LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand 08.10.12.

LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.

LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start).

LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start).

MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 5.2.2013. Düsseldorf.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.

NABU (1991): Überbelichtet. Landesverband Baden-Württemberg. Landesgeschäftsstelle Stuttgart.

ÖKON GMBH (2006): Ökologische Untersuchungen 2006 zum Gewerbe- und Industriegebiet an der BAB 31/B 474. Vögel, Amphibien, Fledermäuse. Münster.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. UND KNIEF, W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30.11.2007. In:

Berichte zum Vogelschutz. S. 23-82. Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) & Naturschutzbund Deutschland (NABU).

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

9 Artenschutzrechtliche Protokolle

9.1 Feldsperling

Art: Feldsperling (*Passer montanus)*		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Europ. Vogelart **x** Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Kat.: **V** Rote Liste NRW Kat.: **3**	**MTB 3908** **(Ahaus)**
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: **G** • kontinentale Region - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • Eine Feldsperling-Kolonie mit ca. 10 Individuen hat ein Revierzentrum südöstlich im Plangebiet an einem Kötterhaus. Die genaue Lage der Brutplätze ist nicht bekannt, wird aber an Gebäudestrukturen des Kötterhauses vermutet. • Verlust der Brutplätze sowie einen Teil des Nahrungshabitates durch die Überplanung des Plangebietes.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Abriss des Gebäudes, sowie Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (1. April bis 15.Juli)		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Installation von Nisthilfen für 15 Brutpaare in geeigneter Umgebung (extensiv genutzte Kulturlandschaft, Grünland, Hecken, Säume, Einzelbäume, Brombeergestrüpp, etc.)		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • Die Kolonie wurde mit etwa 10 Individuen zur Brutzeit festgestellt, die genaue Lage der Brutplätze ist nicht bekannt		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		**x**
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		**x**
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		**x**

Art: Feldsperling (*Passer montanus)*		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		**x**
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**ja**	**nein**
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldsperlings wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	**x**	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

9.2 Nachtigall

Art: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos)*		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Europ. Vogelart **x** Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Kat.: *** Rote Liste NRW Kat.: **3**	**MTB 3908** **(Ahaus)**
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: **G** • kontinentale Region - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • ein Brutpaar mit Revierzentrum in den Gebüschen entlang der Bahnlinie und den vorgelagerten Hochstaudenfluren • Revierverlust durch Beseitigung der Gebüsche und der Staudenflur		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzrodungen nur außerhalb der Vegetationsperiode (1.März bis 30. September), also nur im Herbst und Winter		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Neuanlage eines Biotopes mit Gebüschen sowie von vorgelagerten Hochstaudenfluren im Umfang von mindestens 2.000 m²		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • Die Prognosesicherheit der Maßnahme wird als hoch eingestuft, es sind aber bei einer Neuanlage Entwicklungszeiten von mehreren Jahren zu berücksichtigen		

Art: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos)*		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		**x**
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		**x**
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		**x**
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		**x**
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**ja**	**nein**
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen Population der Nachtigall wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	**x**	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

9.3 Rauchschwalbe

Art: Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Europ. Vogelart **x** Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Kat.: **V** Rote Liste NRW Kat.: **3S**	**MTB 3908** **(Ahaus)**
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: **G↓** • kontinentale Region - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • 4 Brutpaare in Nebengebäuden der Hofstelle Hemker im Norden des Plangebietes • Vollständiger Verlust der Reviere und Fortpflanzungsstätten durch Abriss und Überplanung der Gebäude		

Art: Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Abriss nur außerhalb der Brutzeit (15. April bis 15. Juli) • Bei Abriss nach dem 15. Juli bis Anfang September Kontrolle auf Zweitbruten und Nachgelege, ggf. Aussetzung der Abrissarbeiten bis zum Ausflug der jungen Schwalben		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Installation von mindestens 12 Nisthilfen für Rauchschwalben an einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäude mit vorhandenen Vorkommen von Rauchschwalben • Fachmännisches Aufhängen der Nisthilfen im Innern von Gebäuden ca. 10 cm unterhalb der Decke		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • Die Anzahl der Schwalben wurde aus Begehungen im Jahr 2012 und 2013 zusammengesetzt		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		**x**
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		**x**
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		**x**
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		**x**
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**ja**	**nein**
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rauchschwalbe wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	**x**	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

9.4 Steinkauz

Art: Steinkauz *(Athene noctua)*			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart x Anhang IV - Art streng geschützte Art x sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Kat.: **2** Rote Liste NRW Kat.: **3S**	**MTB 3908 (Ahaus)**	
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: **G** • kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • ein langjährig genutztes Bruthabitat an einem Gebäude südöstlich des Plangebietes • vollständige Zerstörung des Revieres durch Umgestaltung des Grundstückes und der Umgebung			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Invasive Bauarbeiten am Brutplatz nur außerhalb der Brutzeit (1. April bis 15.Juli) • Gezielte Störung am Abend/Nacht vor Beginn der Bauarbeiten bei Gewährleistung eines freien Ausfluges, um eine sichere Flucht zu ermöglichen			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Anlage eines neuen Steinkauz-Revieres an anderer Stelle durch Anlage einer ca. 5.000 m² großen Obstwiese und Installation von 3 Steinkauzröhren an Einzelbäumen in geeigneter Umgebung			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • Das Steinkauz-Vorkommen ist seit Jahren bekannt • Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung traten jedoch weder Sichtbeobachtungen noch Rufe auf • Die Struktur des betroffenen Habitates ist grundsätzlich für die Besiedelung durch ein Paar Steinkäuze geeignet			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			**x**
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			**x**
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			**x**
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			**x**
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?			**x**

Art: Steinkauz *(Athene noctua)*		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		**x**
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**ja**	**nein**
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkauzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahme zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	**x**	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

9.5 Zwergfledermaus

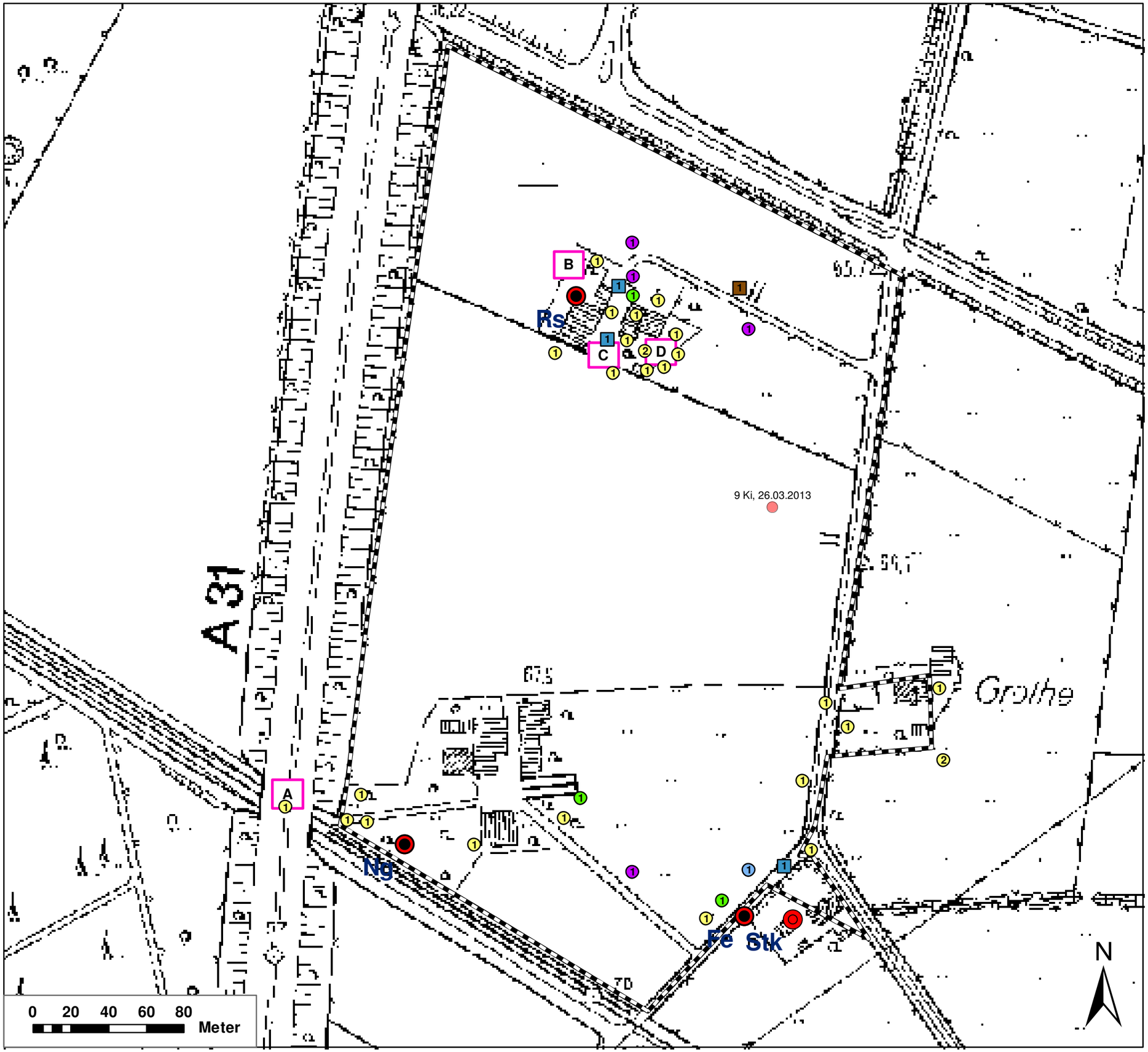
Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Europ. Vogelart Anhang IV - Art **x** streng geschützte Art **x** sonstige bes. geschützte Art	**Rote Liste Deutschland** Kat.: * **Rote Liste NRW** Kat.: *	**MTB 3908** **(Ahaus)**
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: **G** • kontinentale Region - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • In einer der Hofstellen wurde ein Sommerquartier eines Einzeltieres nachgewiesen		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Ökologische Baubegleitung Gebäudeabriss (mindestens Beikelort 97, nach 2018 sämtliche abzureißende Gebäude) • Ökologische Baubegleitung bei Baumfällungen (Beikelort 97 und 105)		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • Erhalt/Ergänzung von Heckenstrukturen im Süden des Plangebietes • Erhalt lichtarmer Dunkelräume		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Schaffung von 5 Ersatzquartieren an einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäude ca. 650 m östlich des Plangebietes		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • Im Bereich der nachträglich hinzu gekommenen Hofstellen, Beikelort 97 und 105, wurden die Untersuchungen erst im Frühjahr 2013 aufgenommen.		

Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		**x**
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		**x**
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		**x**
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	**ja**	**nein**
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		**x**
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	**ja**	**nein**
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus wird bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung günstig bleiben.	**x**	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Industriepark A 31
Legden-Ahaus

Faunistische Erhebungen
2012 / 2013



Räumliche Abgrenzung

Plangebiet

Vogeluntersuchung

Reviermittelpunkt / Brutnachweis

Revier- / Brutverdacht

Ki, 26.3.2013 Bemerkenswerte Einzelbeobachtung mit Datum

Artkürzel

Fe = Feldsperling (1 Kolonie mit ~10 Individuen)
Ki = Kiebitz
Ng = Nachtigall (1 Revier)
Rs = Rauchschwalbe (4 Brutpaare)
Stk = Steinkauz (1 Revierverdacht)

Fledermausuntersuchung

Breitflügelfledermaus

Großer Abendsegler

Gattung Langohr

Wasserfledermaus

Rauhautfledermaus

Zwergfledermaus

1 Anzahl Rufkontakte (alle Durchgänge zusammengefasst)

Horchboxenstandorte A bis D (Beschreibung im Gutachten zur ASP)

Kartengrundlage: DGK5, z. Verf. gest. Gemeinde Legden (2005)

Maßstab: 1:2.000	Karte 1 - Fauna

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: (0251) 13 30 28 11
Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 18.08.2014